

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 170

ausgegeben am 1. September 2000

Kundmachung vom 22. August 2000 des Beschlusses Nr. 12/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 28. Januar 2000

Zustimmung des Landtags: 13. April 2000

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. September 2000

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 12/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 12/2000 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtsammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 12/2000
vom 28. Januar 2000
über die Änderung des Anhangs XIX (Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 121/1999 vom 24. September 1999 geändert.
2. Die Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter¹ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIX des Abkommens wird nach Nummer 7d (Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"7e. **399 L 0044:** Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchs-

güterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Art. 6 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 2 wird das Wort "Vertrag" durch die Worte "Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum" ersetzt.
- b) In Art. 6 Abs. 4 werden die Worte ", die der jeweilige Mitgliedstaat unter den Amtssprachen der Gemeinschaft auswählt" durch die Worte "; dabei kann es sich um die Amtssprachen der Gemeinschaft, Isländisch oder Norwegisch handeln" ersetzt."

Art. 2

In Anhang XIX des Abkommens wird unter Nummer 7d (Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

", geändert durch:

- 399 L 0044: Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 (ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12)."

Art. 3

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 29. Januar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen².

Art. 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Januar 2000

(Es folgen die Unterschriften)

1 *Abl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12.*

2 *Das Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.*